



Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat



DIE ALTMARK
GRÜNE WIESE
MIT ZUKUNFT

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt zum Schutz vor der Geflügelpest auf der Grundlage der §§ 55, 56 und 60 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV)) folgende

Allgemeinverfügung zur Festlegung von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet sowie Anordnung von Schutzmaßnahmen nach amtlicher Feststellung des Verdachtes auf Geflügelpest bei einem Wildvogel in der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde)

In der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) Ortsteil Badel ist am 02.03.2017 der Verdacht auf Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt worden.

1) Aufgrund des am 02.03.2017 amtlich festgestellten Verdachtes der Geflügelpest bei einem Wildvogel wird ein Sperrbezirk um den Fundort des tot aufgefundenen Wildvogels mit einem Radius von einem Kilometer festgelegt.

Betroffen ist das Waldgebiet zwischen Badel und Zethlingen östlich der Kreisstraße 1380. Die nördliche Grenze des Sperrbezirkes bildet die Ortseinfahrt Badel aus Zethlingen kommend in Höhe des alten Bahnhofes. Die südliche Grenze des Sperrbezirkes bildet der Au Graben zwischen Zethlingen und Thüritz. Die östliche Sperrbezirksgrenze erstreckt östlich der Kreisstraße 1380 zwischen Badel und Zethlingen.

2) Aufgrund des am 02.03.2017 amtlich festgestellten Verdachtes der Geflügelpest wird ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von drei Kilometer festgelegt.

Folgendes Gebiet wird zum Beobachtungsgebiet erklärt:

Betroffene Ortsteile: Badel, Thüritz, Zethlingen

Die Grenze des Beobachtungsgebietes beginnt im Westen an der Ortseinfahrt Zethlingen und geht nördlich über die Ortschaften Badel und Thüritz bis südlich der Gaststätte „Feine Sache“ und verläuft in Richtung Osten östlich der Ortschaft Thüritz und reicht im Süden bis zum „Bühner Berg“ zwischen Wustrewe und Bühne.

Nähere Information zum Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet siehe Abbildung 1

3) Für den **Sperrbezirk** werden für die Dauer von 21 Tagen nach der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen angeordnet:

Sitz des Landkreises: Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Tel. 03901 840-0 / Fax 03901 25079
Bankverbindung: Sparkasse Altmark West IBAN: DE41 8105 5555 3000 0000 37 BIC: NOLADE21SAW
Internet: www.altmarkkreis-salzwedel.de

Außenstelle Gardelegen: Philipp-Müller-Straße 18, 39638 Gardelegen
Tel. 03907 53-0 / Fax 03907 2419

Außenstelle Klötze: Straße der Jugend 6, 38486 Klötze
Fax 03901 25079

Sprechzeiten	allgemein	Sozialamt	Kfz-Zulassung
Mo, Di, Do, Fr	8.30 – 11.30	Di, Do 8.30 – 11.30	Mo, Di, Do, Fr 8.30 – 11.30
Di	13.00 – 18.00	Di 13.00 – 17.30	Di 13.00 – 17.00
Do	13.00 – 15.30	Do 13.00 – 15.00	Mo, Do 13.00 – 15.00

3.1) Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.

3.2) Die Jagd auf Federwild ist verboten.

3.3) Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.

3.4) Nach Ablauf von mindestens 21 Tagen gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Nummer 4 entsprechend.

4) Für das **Beobachtungsgebiet** werden nach der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen angeordnet:

4.1) Für die Dauer von 15 Tagen dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.

4.2) Für die Dauer von 30 Tagen dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

4.3) Für die Dauer von 30 Tagen darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.

4.4) Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

4.5) Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Altmarkkreises Salzwedel bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt anzuzeigen.

5) Die bestehende Aufstallungspflicht im Altmarkkreis Salzwedel bleibt unberührt.

6) Die sofortige Vollziehung der Pkt. 1 bis 4 mit allen Unterpunkten wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

7) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karl- Marx- Str. 32, 29410 Hansestadt Salzwedel, eingesehen werden oder steht auf der Homepage des Altmarkkreises Salzwedel unter der Rubrik „Unser Landkreis“ zur Einsicht zur Verfügung.

8) Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt.

Begründung:

I.

Mit Befund vom 01.03.2017 wurde durch das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) des Landes Sachsen-Anhalt das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5 in einem Mäusebussard nachgewiesen. Das untersuchte Tier wurde im Altmarkkreis Salzwedel in der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) in dem Ortsteil Badel und dort südlich gelegenen Waldgebiet entlang der Kreisstraße 1378

gefunden. Nach amtlicher Feststellung des Verdachts auf Geflügelpest bei einem Wildvogel hat die zuständige Behörde u.a. ein Sperrbezirk mit dem Radius von 1 km und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von 3 km um den Fundort des tot aufgefundenen Wildvogels festgelegt. Die in Ziffer 1 und 2 genannten Gebiete des Altmarkkreises Salzwedel befinden sich innerhalb der Restriktionszonen.

II.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Die getroffenen Anordnungen richten sich an Halter von Vögeln im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet, an Halter von Hunden und Katzen mit potentiellm Kontakt zum Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet sowie an im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet tätige Jagd ausübungs berechtigte.

Ist der Verdacht auf Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr.1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV) das Gebiet um den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels mit einem Radius von einem Kilometer als Sperrbezirk fest. Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 GeflPestSchV legt die zuständige Behörde um den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels weiterhin ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von drei Kilometern fest.

Die zuständige Behörde kann auf der Grundlage einer von ihr durchgeführten Risikobewertung, die das Vorkommen und das Verhalten der Vogelart, der der befallene Wildvogel zugehört, sowie die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 abweichen (§ 55 Abs. 3 GeflPestSchV). Hierbei berücksichtigt sie das Vorhandensein eines Sperrbezirks nach § 21 Abs. 1 GeflPestSchV, eines Beobachtungsgebiets nach § 27 Abs. 1 GeflPestSchV oder einer Kontrollzone nach § 30 Abs. 1 GeflPestSchV, die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von zugelassenen Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen kann und damit Tierverluste und hohe wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf Geflügelpest hindeutende Krankheitserscheinungen auftreten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Krankheitserscheinungen nicht typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkrankungen auftreten. Daher besteht die Gefahr, dass die Geflügelpest sich unerkannt weiter ausbreiten kann. Die Gefahr der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände wird als hoch eingeschätzt und ist in Deutschland bereits mehrfach und auch in angrenzenden Landkreisen geschehen, was Verluste der Tierbestände und wirtschaftliche Folgen für den Tierhalter nach sich zog. Es ist daher nicht auszuschlie-

ßen, dass die Geflügelpest durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände im Altmarkkreis Salzwedel eingetragen werden kann. Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere Möglichkeiten, die Ausbreitung der Tierseuche im Altmarkkreis Salzwedel schnell und wirksam zu verhindern, sind nicht ersichtlich.

Aus diesem Grund waren die besonderen Vorsichtsmaßnahmen für einen Sperrbezirk gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 56 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 GeflPestSchV anzuordnen. Die aufgegebenen Bestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen um die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und Verschleppung dieser Tierseuche zu vermeiden. Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Erkrankungsrate.

Auf Grundlage des § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Ein Verwaltungsakt (hier: Allgemeinverfügung) darf gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Aus dem o.g. Krankheitsbild ergibt sich eine unmittelbare Gefährdung für die Gesundheit und das Leben von Geflügel. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich und deshalb zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen etwaiger Individualinteressen von Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Hinweis:

Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO in den Fällen keine aufschiebende Wirkung, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breite Straße 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wieder herstellen.

Ziche
Landrat

Abbildung 1: Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet Wildvogelgeflügelpest Badel
Rot dargestellt der Sperrbezirk und Blau dargestellt das Beobachtungsgebiet

